

## Werk

**Titel:** Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

**Jahr:** 1750

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Werk Id:** PPN318045818

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818|LOG\\_0071](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818|LOG_0071)

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

ben befohlen hat. 14. Denn der Stamm der Kinder Ruben nach den Geschlechten ihrer Väter, und der Stamm der Kinder Gad, nach den Geschlechten ihrer Väter, haben ihr Erbtheil genommen; und der halbe Stamm Manasse hat auch sein Erbtheil genommen. 15. Zwey Stämme, sage ich, und ein halber Stamm, haben ihr Erbtheil diesseit des Jordans bey Jericho, gerade gegen Morgen, genommen. 16. Und der Herr redete mit Mose, und sprach: 17. Dieß sind die Namen der Männer, die euch das Land austheilen sollen, Eleasar der Priester, und Josua der Sohn des Nun. 18. Ihr sollet auch einen von den Fürsten eines jeden Stammes mit zu der Theilung des Landes nehmen. 19. Und dieß sind die Namen dieser Männer: Für den Stamm Juda, Caleb, der Sohn des Jephunne. 20. Für den Stamm der Kinder Simeon, Semuel, der Sohn des Aminihud. 21. Für den Stamm Benjamin, Elidad, der Sohn des Chislon. 22. Für den Stamm der Kinder Dan, derjenige, der das Haupt desselben ist, Bükki, der Sohn des Fogli. 23. Von den Kindern Joseph, für den Stamm der Kinder Manasse, derjenige, der das Haupt desselben ist, Hanniel, der Sohn des Ephod. 24. Für den Stamm der Kinder Ephraim, derjenige, der das Haupt desselben ist, Kammel, der Sohn des Siphian. 25. Für den Stamm der Kinder Sebulon, derjenige, der das Haupt desselben ist, Elizaphan, der Sohn des Parnach. 26. Für den Stamm der Kinder Issachar, derjenige, der das Haupt desselben ist, Paltiel, der Sohn des Asan. 27. Für den Stamm der Kinder Asser, derjenige, der das Haupt desselben ist, Ahihud, der Sohn des Selomi. 28. Und für den Stamm der Kinder Naphtali, derjenige, der das Haupt desselben ist, Pedahel, der Sohn des Aminihud. 29. Dieß sind diejenigen, welchen der Herr befaßt das Erbtheil den Kindern Israel in dem Lande Canaan auszutheilen.

v. 15. Cap. 22, 1. c. 33, 48. v. 17. Jos. 14, 1.

v. 16-29. Und der Herr redete mit Mose, und sprach: Dieß sind die Namen w. Gott läßt es nicht dabey bewenden, daß er die eigentlichen Gränzen des Landes bestimmet hat, in welchem sich die Israeliten jenseit des Jordans niederzulassen im Begriffe waren, und welches ihre Stämme durch das Loos unter sich theilen sollten; sondern er befiehlt auch dem Mose, er soll die Größe des Landes bestimmen, welches ein jedweder Stamm besitzen soll. Was die Landschaft anbetrifft, die einem jedweden Stämme zu Theile werden sollte, so sollte sie, wie wir verher gehört haben c), einzig und alleine durch das Loos bestimmt werden; was aber die Bestimmung der Gränzen eines jeden Stammes in Ansehung der Menge seiner Unterthanen anbetrifft, so befand es Gott, welcher hierzu bereits den Hohenpriester Eleasar, und den zum Nachfolger Mosis bestimmten Josua, den Sohn des Nun, ernannt hatte, für gut, ihnen noch zwölf Fürsten Israels, von jedweden Stämme einen,

zuzugeben, damit sie nebst ihnen an einer Theilung arbeiten hülfern, welche zu unendlichen Untersuchungen und immerwährenden Zankereyen hätte Anlaß geben können. Diese Theilung nahmen sie vor dem Angesichte Gottes, und an der Thüre seines Heiligtums vor, wie wir solches bey Jos. 18. und 19. hören werden. Wir wollen hier nur so viel anmerken, daß Moses die Stämme nicht in der Ordnung, wie sie waren gezählt worden, sondern in welcher sie sich in dem Lande, das sie einnahmen, bey und neben einander befanden, nennet; und dieses ist ein gewisser Beweis, daß Moses, welcher von dem Geiste Gottes belebt ward, nichts that, als worzu ihm dieser Geist Anleitung gab. Dieser heilige Mann entwirft hier prophetischer Weise eine Karte von dem Lande, so, wie es von einem jedweden Stämme würde eingenommen werden. Patrick, Pyle, Henry.

c) Cap. 26, 55. 56.

## Das XXXV. Capitel.

I. Nachdem Gott den Stämmen ihren Theil sowol diesseit als jenseit des Jordans angewiesen hat, so denket er nunmehr an die Diener seiner Altäre, und befiehlt dem Mose, ihnen acht und vierzig Städte, nebst ihren Vorstädten anzuweisen. v. 1-8. II. Unter diesen acht und vierzig Städten sollen sechzehn der selben denjenigen Israeliten zu einer Zuflucht dienen, welche das Unglück gehabt haben, wider ihren Willen einen Todtschlag zu begehen. v. 9-15. III. Er giebt ein Gesetz von den Todtschlägern, welche man in diese Freystädte aufzunehmen soll, oder nicht, und wie man mit ihnen umgehen soll. v. 16-34.

**S**ind der Herr redete mit Mose in dem moabitischen Gefilde, an dem Jordan bey Jesicho, und sprach: 2. Gebeut den Kindern Israel, daß sie den Leviten von dem Erbtheile ihres Eigenthums Städte geben, darinnen sie wohnen können. Ihr sollet ihnen auch die Vorstädte geben, welche um diese Städte herum sind. 3. Sie sollen also die Städte haben, daß sie darinnen wohnen; und die Vorstädte dieser Städte sollen für ihr Vieh, für ihre Güter, und für alle ihre Thiere seyn. 4. Die Vorstädte der Städte, die ihr den Leviten geben sollet, sollen rings umher tausend Ellen, auswendig

v. 2. Jos. 21, 2.

von

**V.** 1. Und der Herr redete mit Mose ... und sprach. Weil die Priester und Leviten keine von den Provinzen des Landes Canaan besitzen sollten, so weiset ihnen Gott hier in diesen Provinzen gewisse beständige Wohnungen an. Er hatte bereits vermöge der Zehnten, der Opfer des Altars, und des für die Lösung der Erstgebüten bestimmten Preises für ihren Unterhalt gesorgt; endlich aber war es auch billig, daß diese Diener der Religion gewisse Orte hatten, an welchen sie sich beständig aufzuhalten, und bequem wohnen könnten. **Patrick, Pyle, Allgem. Welthist.** III. Theil, 91. S.

**V.** 2. Gebeut den Kindern Israel, daß sie den Leviten ... Städte geben ... auch die Vorstädte ... um diese Städte herum. Städte nebst ihrem Gebiete; das ist, nebst den bis auf eine gewisse Weite dazu gehörigen Feldern, Häusern und Gärten. Man sehe die Anmerkungen zu 3 Mos. 25, 31-34. **Patrick, Pyle.**

**V.** 3. Sie sollen ... die Städte haben, daß sie darinnen wohnen. Dass sie sich daselbst Häuser bauen, und darinnen wohnen. Man darf sich aber deswegen nicht einbilden, als ob ihnen verboten gewesen wäre, anderswo zu wohnen, und in andern Städten, vornehmlich in den folgenden Zeiten zu Jerusalem und an den übrigen Orten, an welchen sich die Stiftshütte befand, Häuser zu haben. Man findet in der heil. Schrift von dem Gegenthile mehr als einen Beweis. Auf der andern Seite ist auch gar kein Zweifel, daß sich nicht auch die Layen, mit Genehmhaltung der Diener der Religion, in den Städten der Leviten hätten niederlassen können.

Und die Vorstädte dieser Städte ... für ihr Vieh, v. Diese um ihre Städte herum liegenden Ländereyen sollten zu Weidepläzen für ihr Vieh, für ihre Kühe, für ihre Schafe dienen. Sie hatten daselbst alles, was sie zu einer bequemen Haushaltung, und zum Unterhalte für sich und für ihr Vieh brachten; sie hielten daselbst Pferde, Esel, Maulesel. Man hält nur dafür, daß sie sich allda keine Häuser bauen, keine Weinberge anlegen, kein Getreide aussäen las-

sen, und ihre Todten nicht begraben durften, und daß dieses Stück Land nur zur Zierde und zur Annehmlichkeit ihrer Städte bestimmt war d) **Ainsworth, Patrick, Parker.** Wenigstens ist dieses die Meynung der Juden. Man darf sich aber nicht allzusehr darauf verlassen. Die heil. Schrift redet sehr deutlich von den Meyerhöfen und Landgütern, welche man in diesen Vorstädten anlegte. Man sehe den Bonaventura in der Synopsis des Polus.

d) **Ita Fagius, Vatablus, etc.**

**V.** 4. 5. Die Vorstädte ... sollen rings umher tausend Ellen, auswendig von der Stadtmauer an haben. Und ihr sollet von dem Außersten der Stadt an, an der Seite gegen Morgen, ... gegen Mittag, ... gegen Abend, ... gegen Mitternacht, zwey tausend Ellen messen, und die Stadt soll in der Mitte seyn. Es scheinet, als ob diese Worte einen Widerspruch in sich fasseten. Wenn der Platz einer Vorstadt, von der Mauer an, tausend Ellen lang war, wie konnte er denn von dem Außersten der Stadt zwey tausend Ellen lang seyn? Die 70 Dolmetscher sagen in dem 4. v. zwey tausend Ellen, wie in dem 5. v. und hieraus schlüßen einige Ausleger, es müsse sich in den hebräischen Exemplarien ein Irrthum befinden. Dieses ist die Meynung des Wall<sup>786</sup>. Andere sagen, Moses bediene sich hier eines doppelten Maafes, nämlich, einer Elle, die sie die gemeine nennen, und einer andern, welche sie die heilige nennen, diese wäre um die Hälfte länger, als jene; und nach ihrer Meynung redet er in dem 4. v. von der heiligen, und in dem 5. v. von der gemeinen Elle. Allein wenn auch gleich dieser Unterschied unter den gemeinen und heiligen Ellen einigen Grund hätte, so ist es doch nicht wahrcheinlich, daß Moses in einer so kurzen Beschreibung, als diejenige ist, welche er hier macht, ein und eben dasselbe Wort in zweien von einander unterschiedenen Bedeutungen habe brauchen wollen. Wir würden also lieber die Meynung des Maimonides e) und der meisten Juden annehmen. Diese glauben, Moses befahl, man solle erstlich tausend Ellen, außen von der Mauer an, für

(786) Solches Vorgeben ist um so viel mehr zu verwerfen, je gewisser es ist, daß die Schwierigkeit durch dieselbige Uebersetzung nicht gemindert, sondern vermehret worden, wie Clericus deutlich gezeigt hat, ob wir ihm wohl darinnen nicht bepflichten können, daß er dem Worte וְ eine ganz ungewöhnliche Bedeutung gegeben, und dasselbe von dem Mittelpuncke der Stadt hat erklären wollen.

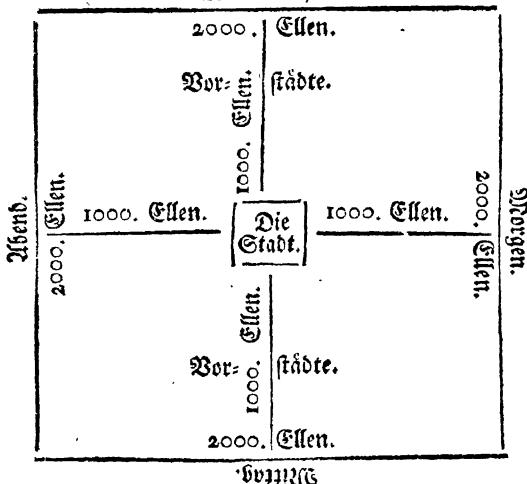
von der Stadtmauer an haben. an der Seite gegen Morgen, zwey tausend Ellen; und an der Seite gegen Mittag, zwey Christi Geb.

Vor  
tausend Ellen; und an der Seite gegen

1452.

für die eigentlich so genannte Vorstadt abmessen, und hierauf noch zwey tausend Ellen, über die Vorstadt hinaus; in dem ersten von diesen beyden Bezirken habe sich kein Gebäude befinden dürfen, sondern er habe der ganzen Stadt als ein gemeinschaftlicher Ort zu Weidepläzen für das Vieh, zu Wasserhäusern, zu Spaziergängen, &c. dienen sollen, der andere aber wäre für die Wiesen, die Felder, die Weinberge &c. bestimmt gewesen f). Ainsworth, Wells, Patrick, Parker, Allgem. Weltbiss. III. Theil, 93. S. 2). Andere, welche die drey tausend Ellen um eine jedwede Stadt herum gleichfalls annehmen, bestimmen die ersten tausend Ellen für die Gärten, die Ställe, die Scheunen, die Wagenschuppen, &c. und die zwey tausend andern für die Wiesen, für die Felder und die Weideplätze. Dieses ist die Meynung des Polus. Scheinet aber die Meynung des Maimonides und der übrigen Rabbinen, dem ungeachtet, noch gar zu vielen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn; so kann man diejenige annehmen, welche einige geschickte Kunstrichter den übrigen vorgezogen haben. Sie halten dafür, Moses rede hier von einer und eben derselben Weite, die aber in einer doppelten Absicht betrachtet würde; und zwar erstlich in Absicht auf ihre Tiefe, welche von den Stadtmauern an hinauswärts gemessen würde, und zum andern in Absicht auf ihre Länge, welche sich mit den Stadtmauern in gleicher Linie befände. Man kann sich die Sache aus folgender Figur gar leicht vorstellen.

#### Mitternacht.



Hieraus erheslet deutlich, daß, wenn man aus vier Linien, von welchen eine jedwede tausend Ellen lang ist, und die in gleichen Entfernungen, die eine gegen Morgen, die andere gegen Abend, die dritte gegen Mitternacht, und die vierte gegen Mittag gezogen sind, ein Vier Eck, wie dieses ist, machen will, alsdenn eine jedwede Seite von diesem Vier Eck zwey tausend Ellen lang seyn wird. Und dieses hat Moses sagen wollen. In dem 4. v. bestimmt er die Größe der Vorstädte, wenn man ihre Länge nach den Linien nimmt, die von den Mauren (oder vielmehr von dem Mittelpunkte h) der Stadt, bis in das Feld gezogen wurden. Dieses beträgt tausend Ellen. Und in dem 5. v. bestimmt er die Größe eben dieser Vorstädte, wenn man ihre Breite nach der Breite der vier äußern Linien nimmt, welche das Vier Eck ausmachen. Dieses beträgt zwey tausend Ellen. Überhaupt macht es einen Platz aus, der acht tausend Ellen im Umfange hat i). Nimmt man aber an, daß die Stadt nebst ihren Vorstädten in die Runde wäre gebauet gewesen, so läuft es fast auf eines hinaus <sup>787</sup>). Man sehe die Synopsis des Polus, die Engl. Bibel und den Ridder k). Menochius, welcher auch von den Städten, die den Leviten angewiesen wurden, und von ihren Vorstädten einen Entwurf gemacht hat, behauptet, man hätte von dem Mittelpunkte einer jeden von diesen Städten bis an die äußerste Gränze ihres Gebietes, zwey tausend Ellen auf einer jedweden Seite gezählt; tausend, von dem Mittelpunkte der Stadt bis an ihre Mauren, und tausend von den Mauren an, bis an das Ende ihres Gebietes l). Allein wir wollen uns von dem Ansehen der Gelehrten nicht verführen lassen, sondern die Worte des Gesetzes selbst vor uns nehmen. Dieses sagt nun: Die Vorstädte der Städte, die ihr den Leviten geben sollet, sollen rings umher, außen von der Stadtmauer an, von tausend Ellen seyn. Moses bestimmt für den Platz, der sich bey der Stadt außerhalb ihren Mauren befand, tausend, und nicht zwey tausend Ellen. Auf diese Art verstehet es Grotius m). Nun heisst es zwar in dem folgenden Verse: Ihr sollet von dem Außersten der Stadt, an der Seite gegen Morgen, zwey tausend Ellen, und eben so viel auch auf den drey übrigen Seiten, messen. Allein man sieht gar bald, daß Moses hier nicht mehr von eben demselben Raum, ich will sagen, von dem Platze redet, der sich von den Mauren der Stadt bis an das Außerste ihres Gebietes erstrecket, weil er nicht mehr

(787) Die Ausmessung eines Quadrats von einer jeden Ecke der Stadt wird in dem 5. v. deutlich angezeigt. Man kann daher keinen runden Umkreis annehmen, dessen Maß auch von dem Maße des Vier Ecks nicht wenig abweichen würde.

Jahr  
der Welt  
2552.

gegen Mitternacht, zwey tausend Ellen messen, und die Stadt soll in der Mitte seyn. Dieses sollen die Vorstädte ihrer Städte seyn. 6. Und unter den Städten, die ihr den Leviten geben werden, sollen sechs Freystädte seyn, welche ihr anlegen sollet, damit der Todtschläger in dieselben fliehen möge; und außer diesen sollet ihr ihnen zwey und vierzig Städte geben. 7. Alle Städte, die ihr den Leviten geben sollet, sollen acht und vierzig Städte seyn; ihr sollet sie nebst ihren Vorstädten geben. 8. Und was die Städte anbetrifft, die ihr von dem Eigenthume der Kinder Israel geben sollet, so sollet ihr von dem Theile derer, die mehr haben, mehr, und von dem Theile derer, die weniger haben, weniger geben. Es soll ein jedweder, nach der Größe des Erbtheils, das er besitzt,

v. 6. Jos. 21, 21. und hernach v. 11. sc.

den

mehr von eben demselben Maße redet. In dem ersten Falle maß er eine Linie außen von den Stadtmauren bis an das Ende des Gebietes der Stadt; und diese Linie war tausend Ellen lang. Also aber mißt er eine Linie von dem Neuersten des Gebietes bis an den Mittelpunct der Stadt, welcher der Mittelpunct des ganzen Platzes war, und diese Linie war auf allen Seiten zwey tausend Ellen lang. Mit einem Worte, Moses maß anfangs die Vorstädte alleine, darnach aber mißt er die Stadt nebst den Vorstädten zugleich. Dieses ist ganz natürlich, und es folgt zugleich hieraus, daß sich der Theil der Leviten, in Ansehung des ganzen Landes, nicht anders, als wie eins zu zweihunderten verhielt. Loromann n).

e) Maim. de Anno Sabbath. et Jubil. c. 13. §. 2. Iarchi apud Draf. etc. f) 3 Mos. 25, 34. g) Dieses ist auch die Meinung des Scheuchzer. h) Nach der Meinung des Herrn le Clerc. i) Man wendet wider diese Meinung ein, die Stadt würde auf diese Art gar sehr klein gewesen seyn, und der Kunstrichter, der diesen Einwurf macht, nimmt daran an, die Stadt wäre auf einer jedweden Seite zwey tausend Ellen lang, und die Vorstädte wären rings umher tausend Ellen breit gewesen. Vid. A. Pfeiffer. Oper. p. 17. k) Vid. etiam Calmet. in loc. l) De rep. Hebr. Lib. 2. c. 3. §. 8. m) Spatium mille cubitorum, accesso urbium. Grot. in loc. n) Dissertation on the Civil Government of the Hebrews, Lond. 1740. 8. p. 109. etc.

¶ 6. Und unter den Städten ... sollen sechs Freystädte seyn o). Dreye in dem Lande Canaan, und dreye diesseit des Jordans. Ihre Namen sehen Jos. 20, 7. 8. Patrick.

o) Man sehe 2 Mos. 21, 13. 14.

Welche ihr anlegen sollet, damit der Todtschläger in dieselben fliehen möge. Das heißt: derjenige, welcher wider seinen Willen ein Todtschläger geworden ist; und hierinnen waren diese Städte von den Freystädten der Griechen und Römer unterschieden, welche auch den wirklichen Uebelthätern zu einer Zuflucht dienten p). Allgem. Welthist. III. Theil, 95. S. Diejenigen, welche das Unglück ge-

habt hatten, wider ihren Willen einen Todtschlag zu begehen, konnten sich nirgends besser befinden, als in Städten, in welchen sie beständig mit den Dienern der Religion umgehen, und von ihnen lernen konnten, wie strafbar man ist, wenn man die geringste Vorsicht aus den Augen seht, die zu der Erhaltung der Glückseligkeit und des Lebens eines andern erfordert wird. Patrick.

p) Man sehe von den Freystädten der Alten, H. Stephan. *Inr. Civil. Font. et Riu*, p. 35. 48. l' *Extrait d'une Dissertation de Mr. Simon dans l' Histoire de l' Académie des Bell. Lettr. Tom. 2. p. 52. de l' edit. d' Amsterdam, la Mytholog. de l' Abbé Banier, Tom. 1. Liv. 3. c. 8.*

Und außer diesen ... zwey und vierzig Städte. Wenn man den Talmudisten glauben darf, so hatten diese zwey und vierzig Städte gleichfalls das Recht der Freystädte <sup>788</sup>, jedoch mit diesem Unterschiede, daß sie den Missethätern die Thore verschlossen konnten, und daß sie, wenn sie dieselben aufnahmen, sie nicht umsonst beherbergen durften; zwey Dinge, welche nicht in der Gewalt der sechs Freystädte standen. Sie sagen ferner, der Messias, auf den sie vergeblich warten, werde den von Mose verordneten Freystädten noch dreye andere befügen. Wir können hier nicht alle Spitzfindigkeiten anführen, welche die Rabbinen über diese Sachen vorbringen; wer sie aber wissen will, der darf nur den Seldenus nachschlagen q). Patrick.

q) *De I. N. et G. Lib. 4. c. 2.*

¶ 8. ... Es soll ein jedweder, nach der Größe des Erbtheils, das er besitzt, den Leviten von seinen Städten geben. Diese Städte wurden nicht von einem jedweden Stämme in gleicher Anzahl, sondern nach der Größe der Stämme und der Menge ihrer Städte genommen. Juda, z. B. gab ihrer nebst dem Simeon neune, da hingegen der Benjamin nur viere gab. Issachar und Asser gaben ein jeder viere, und Naphtali dreye r), und sie wurden eben so, wie die übrigen Städte des Landes,

(788) Die offensbare Unrichtigkeit dieser jüdischen Meinung muß einem jeden alsbald in die Augen fallen. Moses unterscheidet allzudeutlich die übrigen zwey und vierzig Städte der Leviten von diesen sechs Freystädten, und nur diese bestimmt er zu dieser Absicht, daß ein Todtschläger, der nicht mit Vorsatz gesündigt, seine Zuflucht dahin nehmen soll.

den Leviten von seinen Städten geben.

9. Darnach redete der Herr mit Mose, und sprach: 10. Rede mit den Kindern Israel, und sprich zu ihnen: Wenn ihr über den Jordan gegangen seyd, und in das Land Canaan kommet: 11. So richtet euch Städte zu Freystädten auf, damit der Mörder, der jemanden aus Versehen todt geschlagen hat, hinein fliehen möge. 12. Und diese Städte sollen euch zur Zuflucht vor demjenigen dienen, welcher das Recht hat das Blut zu rächen, und der Totschläger soll nicht sterben,

v. 11. 2 Mos. 21, 13. 5 Mos. 19, 2. Jos. 20, 2.

Vor Christi Geb.  
1452.

wenn

des, nach dem Loose ausgetheilet. Die Stämme Juda, Simeon und Benjamin gaben die dreyzehn Städte her, welche für die Priester bestimmet waren; die Stämme Ephraim, Dan, und der halbe Stamm Manasse diesseit des Jordans, gaben den Katholitern zehn Städte. Die Gerisoniter bekamen deren dreyzehn, zwö von dem andern halben Stämme Manasse, dreye von dem Stämme Naphthali, und acht von dem Stämme Issachar und Aser; und die Merariter zwölfe, zu welchen die Stämme Ruben, Gad und Sebulon ein jedweder vier Städte gaben. Patrick, Allg. Welth. III. Th. 93. S.

r) Jos. 21.

W. 9. 10. 11. Darnach redete der Herr mit Mose, und sprach: ... So richtet euch ... Freystädte auf, damit der Mörder, ... hinein fliehen möge. Gott hatte befohlen, man sollte das Blut keines Menschen, welcher das Blut seines Bruders vergossen hätte, schonen; unterdeßnen aber konnten sich gewisse Fälle ereignen, in welchen der Totschlag nicht mit Vorsatz geschehen war, und es also unrecht würde gewesen seyn, wenn man mit einem solchen unglücklichen Menschen als mit einem strafbaren Missethäter hätte umgehen wollen. Es hatte auch der Herr dem Mose versprochen, er wolle sein Gesetz erklären, und die richtigen Gränzen desselben bestimmen s). Dieses thut er nun ihm durch die Einsetzung der sechs Freystädte, welche einem jedweden, der wider seinen Willen, in dem Verstande, den er selbst mit diesen Worten verbindet, einen Mord begangen hatte, alzzeit offen stehen sollten. Man hatte ehemals zu Athen Freystädte, welche den Unglücklichen in den Tempeln in gleichen Fällen offen stunden. Sechs solcher heiliger Gebäude waren zu dem Ende mit den gehörigen Freyheiten versehen, wie solches Samuel Petit in seinen Anmerkungen zu den atheniensischen Gesetzen gezeigt hat. Hier muß man hauptsächlich merken, daß Gott die Freystädte nur dem Mörder öffnet, der jemanden aus Versehen todtgeschlagen hat. Diejenigen Totschläge, welche in unsern Gesetzen casual oder zufällige Totschläge genannt werden, worunter man diejenigen versteht, welche bey einem heftigen Zanke sind begangen worden, als z. E. wenn jemand seinen Diener geschlagen hat, oder in andern solchen Fällen, solche Totschlä-

schläge, sage ich, müßten allemal bestraft werden; ihm aber ist von solchen Totschlägen die Rede, die aus Versehen t), aus Unwissenheit, ohne Hass, ohne Affect, nicht mit Vorsatz, ohne die geringste Absicht sie zu begehen, und wider den Willen des Totschlägers, sind begangen worden. In solchen Umständen würde sich z. E. ein Jäger befinden, welcher, indem er glaubte, er schößt in dem Walde nach einem Wilden, einen Menschen tödte, der sich in demselben versteckt hätte. Hierher gehört der Fall, welcher 5 Mos. 19, 5. aufgezeichnet ist, und andere mehr. Patrick und Allgem. Welthist. ebendas.

s) 2 Mos. 21, 13. t) 5 Mos. 19, 4. Jos. 20, 3.

W. 12. Und diese Städte sollen euch zur Zuflucht vor demjenigen dienen, welcher das Recht hat, das Blut zu rächen. In dem Hebräischen heißt es: vor dem Goel; und in dem 19. v. steht: der Goel des Bluts; das heißt nach dem Buchstaben, vor dem Erlöser des Bluts. Die 70 Dolmetscher und die Vulgata übersetzen: vor dem Anverwandten des Getöteten, und obgleich diese Uebersetzung nicht mit dem Buchstaben übereinzukommen scheinet, so kommt sie doch in der That damit überein. Wenn jemand ohne Kinder verstorben war; so trat, nach dem Gesetze, sein nächster Anverwandter in sein Recht, und er allein konnte seine veräußerten Erbgüter wieder einlösen u); folglich mußte er auch das Blut des Verstorbenen lösen, wenn er war um das Leben gebracht worden, indem er den Mörder vor Gerichte fordern ließ x). Damit nun aber diejenigen, welche wider ihren Willen einen Mord begangen hatten, für den Gewaltthätigkeiten dieser Erlöser, oder Rächer des Blutes ihrer Anverwandten sicher seyn möchten, so öffnete Gott den Unglückseligen die Freystädte, von welchen hier die Rede ist, aber nicht in der Absicht, als wollte er in Ansehung ihrer die Handhabung der Gerechtigkeit verbieten, sondern nur deswegen, damit er sie für der ersten Hitze des Zornes und der Rache der Bekleidigten in Sicherheit stellen, und diesen Zeit verschaffen möchte, wieder zu sich selbst zu kommen y) 789). Im übrigen geschah es nicht bey den Hebräern allein, daß die nächsten Anverwandten den Mord zu rächen suchten, der an ihren Anverwandten war begangen worden; sondern man findet auch bey den alten Griechen dergleichen Gewohnheiten, wie solches

Gros-

(789) Von den weisen Absichten dieser Verordnung hat Clericus in seiner Auslegung umständlich gehandelt.

Jahr  
der Welt  
2552.

wenn er nicht vor der Gemeine vor Gerichte erschienen ist. 13. Es sollen also unter den Städten, die ihr geben werdet, sechs Freystädte für euch seyn. 14. Von diesen sollet ihr dreye diesseit des Jordans, und die drey übrigen in dem Lande Canaan aufrichten, v. 14. 5 Mos. 4, 41. Jos. 20, 8. wels-

Grotius angemerkt hat 2). Ainsworth, Bidder, Patrick.

u) 3 Mos. 25, 25. Ruth 3, 12. 13. x) Vid. Selden. de I. N. et G. Lib. 4. c. 1. y) Maim. More Nov. Part. 3. c. 40. z) De I. B. et P. Lib. 2. c. 20. §. 8. n. 6. etc.

Und der Todtschläger soll nicht sterben, wenn er nicht vor der Gemeine vor Gerichte erschienen ist. Wir stellen uns dieses auf folgende Art vor. So bald der Todtschläger in der nächsten Freystadt angekommen war, erschien er vor den Richtern desselben Ortes, flagte ihnen sein Unglück, erzählte ihnen die Umstände davon, und wenn ihnen seine Erzählung glaubwürdig vorkam, so nahm man ihn in die Stadt auf, und ließ ihn die Vorrechte des Ortes genießen a). Weil es aber diesen Richtern nicht zukam, die Sache an sich selbst abzuthun (welches vor dem Rath derjenigen Stadt geschehen musste, in welcher ihrem Gebiete der Todtschlag geschehen war), wenn der nächste Anverwandte des Verstorbenen die Sache vor Gerichte anhängig mache; so lieferte die Obrigkeit der Freystadt, auf geschehenes Ansuchen, den Todtschläger dem Rath der Drey und zwanziger derjenigen Stadt aus, welcher die Entscheidung der Sache zukam b) <sup>790</sup>; und wenn diese Versammlung, nachdem sie die Zeugen und Parteyen verhöret hatte, den Ausspruch that, der Thäter wäre zwar ein unglücklicher, keinesweges aber ein schuldiger und strafbarer Mensch, so ward er unter einer guten Bedeckung in seine Freystadt wieder zurück geführet c), in welcher er, nach dem Inhalte der Gesetze, vor aller fernern Verfolgung sicher war. Ainsworth, Polus d), Patrick. Eine einige Sache fällt den scharfsinnigen Verfassern, von welchen wir diese Nachricht entlehn, hierbey bedenklich. Da die Freystädte von dem Orte, an welchem der Todtschlag war begangen worden, bisweilen so weit entfernet waren, daß der Todtschläger, ehe er noch dahin kam, gar leicht konnte eingeholet werden; so muthmassen sie, er habe sich zu den Richtern der nächsten Stadt begeben, und nachdem er sich vor ihnen gerichtfertigt, daß er keinen vorsehlichen Mord begangen habe, so wäre er auf ihren Befehl in die nächste Freystadt gebracht worden, wo die Obrigkeit die Sache vom neuen untersucht, und das Urtheil der ersten entweder widerrufen, oder bestätigt hätte. Es

steht einem jeden frey, ob er diese Muthmassung verwirfen, oder annehmen will; sie befindet sich in der Allg. Welthist. III. Theil, 98. S.

a) Jos. 20, 4. b) Selden. de Synedr. Lib. 3. c. 8. n. 3. et Lib. 2. c. 5. n. 2. c) Siehe hernach, v. 25. d) Vornehmlich in seiner Synopsis.

W. 13. Es sollen also unter den Städten ... sechs Freystädte für euch seyn. Moses sagt an einem andern Orte, der Weg zu diesen Städten habe müssen zubereitet e) und leicht gemacht werden; die Talmudisten aber wissen gar sehr viel davon zu sagen, wie vorsichtig man hierinnen gewesen wäre. Nach ihrer Meynung mußten die Wege zu den Freystädten allemal zwey und dreißig Ellen breit, eben, nicht höckerlich, nicht kothig seyn; überall, wo sich die Wege scheideten, mußte eine Seule stehen, auf welcher das Wort Miklat, welches Zuflucht bedeutet, geschrieben stund, damit sich diejenigen darnach richten könnten, welchen daran gelegen war, daß sie auf keine unrechte Straße kamen. Alle Jahre mußte die Obrigkeit, am funfzehnten Tage des Monats Februar, diese erhabenen Wege, ihre Brücken, &c. ausbessern lassen. Patrick. Die heutigen Juden beobachten noch iso eine gewisse sonderbare Gewohnheit. Sie verweisen den Todtschläger drey Jahre lang in eine Stadt, in welcher sie eine Schule haben: er wird aber nicht eher in diese Schule gelassen, als bis er mit lauter Stimme ruft: Ich bin ein Todtschläger; und diese Worte muß er wiederholen, so oft man ihm nur die geringste Höflichkeit erweiset f). Allgem. Welthist. ebendas. 97. S.

e) 5 Mos. 19, 3. f) Vid. Basnage, Hist. des Juifs, Liv. II. c. 7.

W. 14. Von diesen sollet ihr dreye diesseit des Jordans, ... drey ... in dem Lande Canaan aufrichten, &c. Dem ersten Ansehen nach, scheinet das Verhältniß nicht gar zu richtig zu seyn, weil sich in dem Lande Canaan neun Stämme und ein halber, und diesseit des Jordans nur zween und ein halber befanden. Allein, 1. diejenigen, welche jenseit des Jordans wohneten, konnten sich im Fall der Not auch auf diese Seite herüber begeben. 2. Das Land war auf dieser Seite des Jordans fast eben so groß, als auf jener Seite, und Gott hatte befohlen, wenn man die Gränzen des Landes Canaan durch neue Er-

oberun-

(790) Der Rath, oder das Gericht der drey und zwanzig Männer ist unstreitig viel später aufgekommen. Zum wenigsten wird man mit keinem tüchtigen Beweise darthun können, daß dergleichen bey den Juden nach der babylonischen Gefangniß gewöhnliche Gerichtsverfassung bereits in den ältern Zeiten, ja so bald vom Anfange des Besitzes des gelobten Landes angeordnet gewesen. So wol in diesem Capitel, im 12. und 25. v. als auch Jos. 20, 6. wird überhaupt gesagt: Er soll vor der Gemeine vor Gerichte stehen. Es ist auch gar nicht wahrscheinlich, daß in einer jeden Stadt, welcher die Untersuchung und Entscheidung der Sache zukam, eine solche Gerichtsversammlung gewesen sey, welche aus drey und zwanzig Personen bestanden habe.

welches Freystädte seyn sollen. 15. Diese sechs Städte sollen den Kindern Israel, und dem Fremdlinge, und dem Ausländer, der sich unter ihnen aufhält, zur Zuflucht dienen, damit ein jeder, der jemanden aus Versehen totgeschlagen hat, dahin fliehen möge. 16. Wem aber jemand einen andern mit einem Eisen schlägt, daß er stirbt; so ist er ein Totschläger; und man soll den Totschläger am Leben strafen. 17. Hat er ihn mit einem Stein geworfen, den er in seiner Hand gehabt hat, von welchem dieser Mensch hat sterben können, und er stirbt davon: so ist er ein Totschläger; und man soll den Totschläger am Leben strafen. 18. Ingleichen, wenn er ihn mit einem Holze geschlagen hat, das er in seiner Hand hatte, von welchem dieser Mensch sterben konnte, und er stirbt: so ist er ein Mörder; und man soll den Mörder am Leben strafen. 19. Und derjenige, welcher das Recht hat das Blut zu rächen, soll den Mörder tödten: wenn er ihn antrifft, so kann er ihn um das Leben

v. 15. 3 Mos. 25, 35. 2 Mos. 21, 12. 13. 5 Mos. 19, 4. 5. 2c.

Vor Christi Geb.  
1452. 1

oberungen erweitern würde, so sollte man den vorhergehenden Freystädten noch drey neue befügen g).

Patrick. g) 5 Mos. 19, 8. 9.

V. 15. Diese sechs Städte sollen ... und dem Fremdlinge und dem Ausländer 2c. Ein jedweder, dem man ein Verbrechen schuld giebt, das er nicht gethan hat, ist des Schutzes der Geseze würdig. Es ist vergleichlich, daß die Juden dieses auf die Profelyten einschränken wollen h). Wir haben bereits an einem andern Orte angemerkt, in was für einem weitläufigen Verstande man die Worte Fremdling und Ausländer nehmen müsse i). Patrick, Allgem. Weltgeschichte.

h) Selden. de I. N. et G. Lib. 4. c. 2. i) Man sehe 3 Mos. 19, 33. 34. 4 Mos. 15, 15. 16.

V. 16, 17, 18. Wenn aber jemand einen andern 2c. Hier werden den Richtern einige Vorschriften gegeben, damit sie nicht irren möchten, wenn sie etwa leichtsinniger Weise für, oder wider den Totschläger ein Urtheil abfasseten. Gott sagt, es hätte ein jedweder, der den andern mit gewaffneter Hand um das Leben brächte, er möchte sich nun hierzu entweder eines Eisens, oder eines Steines, oder eines Stockes, oder sonst eines Werkzeuges bedienen, den Tod verdient, so bald man Ursache hätte zu vermuthen, er sei Willens gewesen ihn, wo nicht zu tödten, dennoch stark zu beschädigen, wie wir hiervon bereits an einem andern Orte geredet haben k). Aulus Gellius, welcher von allen den Waffen, deren sich die Alten bedienten, ein Verzeichniß vervollständigt hat, redet unter andern von einem gewissen Werkzeuge, das er

Lingula, oder das Zünglein nennt l), und welches gar sehr mit unserem Dolche übereinkommt; ein Werkzeug, vor welchem man sich um so viel mehr zu fürchten hat, weil es sich gar leicht verbergen läßt, und weil man durch dasselbe zu eben der Zeit verwundet werden kann, da man mit denjenigen umgehet, welche eine höllische Wuth antreibet, Blut zu vergießen. Kädder, Patrick, Parker.

k) Man sehe 2 Mos. 21, 19. 20. l) Noct. Att. Lib. 10. c. 25.

V. 19. Und derjenige, welcher das Recht hat ... zu rächen, soll den Mörder tödten: 2c. Die Juden sehen dieses als einen ausdrücklichen Befehl an, welcher dem Bluträcher wäre gegeben worden, und vermöge dessen er einen vorsätzlichen Totschläger sollte umbringen lassen, oder ihn selbst, wo er ihn finden würde, umbringen sollte, und wenn es auch gleich in einer Freystadt wäre; ja die Richter sollten es thun, wenn es der Bluträcher entweder nicht thun wollte, oder es zu thun sich nicht unterstünde. Patrick. Andere machen einen Unterscheid unter den Fällen. Sie halten dafür, es wäre ein Befehl, der sich auf einen vorsätzlichen Mörder, welcher wirklich durch einen Urtheilspruch wäre verdammt worden, bezöge m), und eine Erlaubniß, in Ansehung eben dieses Mörders, wenn er auf der Flucht begriffen wäre n). Diese Meynung hegen Bonifacius, Estius, &c. gleichwie sie chemals der Onkelos angenommen hatte, und sie wird sowol aus v. 31. als aus 5 Mos. 19, 12. 13. ge recht fertigt. Polus, Ainsworth, Parker, Pyle<sup>791</sup>.

m) Ite Augustin. Quaest. in Num. vlt. n) Die athenischen Geseze verlangten in gleichen Fällen eben dieses. Vid. Demosth. Orat. in Aristocrat. p. 432. edit. Wolfii.

V. 20.

(791) Die ganze Sacha beruhet darauf, daß man zweyerley Fälle unterscheide. Wenn der nächste Verwandte des Erschlagenen, als der Bluträcher, den vorsätzlichen Mörder antraf, und ihn vor das Gerichte bringen konnte; so war er verbunden, dieses zu thun, und nicht berechtigt, ihn auf der Stelle mit eigener Hand umzubringen. Dies ist deutlich abzunehmen aus 5 Mos. 19, 12. und eben desselbigen Capitels 6. v. da ausdrücklich von dem Urtheile des Todes geredet wird. Solche Urtheile zu sprechen, gebühret den Gerichtspersonen, nach genauer Untersuchung, welche Gott in andern Fällen (wie z. B. eben daselbst im 18. v.) gefordert hat, und welche um so viel tödlicher ist, je wichtiger die Sachen sind, und je mehr Gefahr zu besorgen ist, daß die Menschen die ihnen zugestandenen Rechte und Freyheiten missbrauchen möchten. In dem andern Falle aber, woferne der Mörder sich widersetze, und der Bluträcher fürchten müste, daß er dem Ge

Jahr  
der Welt  
2352.

Leben bringen. 20. Hat er ihn aus Hass gestoßen, oder hat er mit Fleiß etwas nach ihm geworfen, und er stirbt davon; 21. Oder hat er ihn aus Feindschaft mit seiner Hand geschlagen, und er stirbt davon: so soll man den, der ihn geschlagen hat, am Leben strafen: denn er ist ein Mörder. Derjenige, welcher das Recht hat Blut zu rächen, kann ihn umbringen, wenn er ihn antrifft. 22. Hat er ihn aber von ungefehr, ohne Feindschaft, gestoßen, oder etwas nach ihm geworfen, ohne daß er eine Absicht dabey gehabt hat; 23. Oder hat er ihn mit einem Steine, ohne daß er ihn gesehen hat, und davon er sterben könnte, getroffen, und er stirbt davon, und ist nicht sein Feind gewesen, hat auch seinen Schaden nicht gesucht: 24. So soll die Gemeine zwischen demjenigen, der geschlagen hat, und dem, der das Recht hat das Blut zu rächen, nach diesen Gesetzen richten, 25. Und die Gemeine soll den Todtschläger aus der Hand dessenjenigen, welcher das Recht hat das Blut zu rächen, erretten, und ihn in seine Freystadt zurück kehren lassen, in welche er geflohen war, und er soll bis an den Tod des Hohenpriesters daselbst

v. 20. 5 Mos. 19, 11. v. 21. Siehe vorher, v. 19.

blei-

§. 20. 21. Hat er ihn aus Hass gestoßen, rc. Die Vorsichtigkeit des Gesetzgebers erstreckt sich hier auf noch andere mögliche Arten einem, den man hassen, das Leben zu rauben, und in dergleichen Fällen befiehlet er, man soll mit dem Schuldigen, wenn sein Hass bekannt ist, als mit einem Mörder umgehen, und ihn am Leben strafen o). *Ridder Patrick, Pyle.*

o) 5 Mos. 19, 11.

Derjenige, welcher das Recht hat ... kann ihn umbringen, rc. Die bürgerlichen Gesetze erklären einen Menschen, welcher unterläßt, die Nachte eines aus Bosheit um das Leben gebrachten Unverwandten vor Gerichte zu suchen, für untüchtig, die Güter des Verstorbenen zu erben; aber das jüdische Recht geht viel weiter, denn es erlaubt, oder befiehlt dem Bluträcher, den Schuldigen mit eigener Hand umzubringen p). In Abyssinien übergeben die Richter den Missethäter dem nächsten Unverwandten des Todten, daß er ihn am Leben strafen möge q). *Patrick.*

p) Man kann hieher die Worte des Ovidius ziehen, de Arte Am. Lib. 1. v. 195. q) *Vid. Rittershul. de Int. Asyl. c. 4. ad calcem. Tom. 1. Critic. Part. 2.*

§. 22-24. Hat er ihn aber von ungefehr, ohne Feindschaft, gestoßen, rc. Wenn sich in den v. 20. 21. angeführten Fällen weder Hass, noch eine böse Absicht zeigte, so sollte der Thäter für unschuldig erklärt, und mit ihm als mit einem solchen, nach der in den Anmerkungen zu dem 12. v. befindlichen anbefohlenen Art, umgegangen werden. Wir können uns nicht entschließen, hier alle die rabbinischen Spitzfindigkeiten anzuführen, welche man über diese Materie in dem Seldenus antrifft r). *Patrick.*

r) *De Synedr. Lib. 2. c. 5. §. 2. et Lib. 3. c. 8. §. 3.*

§. 25. Und die Gemeine soll den Todtschläger

... erretten, und ihn in seine Freystadt zurück kehren lassen, rc. Es war dieses eine wirkliche, aber gar gelinde und sehr weislich angeordnete Verbannung. Auf der einen Seite war die Verweisung des Todtschlägers, welcher, obgleich wider seinen Willen, einer geworden war, ein Beweis von der vollkommenen Heiligkeit Gottes, und dem Hafse, den er nach so gar gegen den Schein des Bösen hat <sup>792</sup>; auf der andern Seite ward er zu niemand anders, als zu seinen Landsleuten, und zwar nur auf eine gewisse Zeit verwiesen. Die atheniensischen Gesetze waren weit schärfer. Vermöge dieser Gesetze mußte der allerschuldigste Mörder das Land eine Zeit lang, und wenigstens ein ganzes Jahr meiden. Diese Gewohnheit der alten Griechen wird durch ausdrückliche Stellen des Homer's), Demosthenes t), Lykophrons u), und verschiedener anderer Schriftsteller bestätigt, wie man solches aus der Abhandlung des Sam. Petit x) sehen kann. *Patrick.*

s) *Iliad. 24. v. 480. et Scholia. ad hunc. loc. Odyss. Lib. 15. v. 272.* t) *Orat. in Aristocrat. vbi sup.*  
u) *In Alexandra, et Scholia. ad hunc loc. apud Doughtreum, Analekt. sacr. excurs. 69.* x) *Leg. Attic. Lib. 7. Tit. 1.*

Und er soll bis an den Tod des Hohenpriesters daselbst bleiben, rc. Ohne vor die Stadt, oder ihre Vorstädte hinaus zu gehen. Giegt er aber hinaus, so war es dem nächsten Unverwandten des Verstorbenen erlaubt, ihn umzubringen, oder ihn durch die Obrigkeit tödten zu lassen. Es würde eine sehr beschwerliche Arbeit seyn, wenn wir alle Muthmaßungen der Gelehrten von der Zurückkunft des Todtschlägers, welche auf die Zeit des Todes des Hohenpriesters gesetzt war, mit einander vereinigen wollten. Eini-

richten entfliehen möchte; so war diesem erlaubt, jenen zu tödten; wie ihm denn so gar vergönnet war, einem solchen Menschen, welcher unversehens einen Todtschlag begangen hatte, alsobald das Leben zu nehmen, wenn er ihn außer den Gränzen seiner Freystadt antrifft würde, nach dem 27. v. dieses Capitels.

(792) Und ein deutlicher Beweis, daß auch die Sünden, die aus Unwissenheit, Unvorsichtigkeit und Übelstilung geschehen, dennoch wirkliche Sünden sind, und daß ein Mensch auch alsdenn, wenn er sich nichts Böses bewußt ist, darinnen doch nicht gerechtsfertigt sey. 1 Cor. 4, 4.

bleiben, welcher mit dem heiligen Oele ist gesalbet worden. 26. Gehet aber der Todtschläger, es sey auf was für eine Art es wolle, über die Gränzen seiner Freystadt, in Christi Geb. Vor 1452.

welche er geflohen ist, hinaus; 27. Und derjenige, der das Recht hat das Blut zu rächen,

Einige unter den Juden, welche behaupten, der Tod einer so vornehmen Person wäre von dem ganzen Volke auf eine so bittere Art beweinet worden, daß man nachher weiter nichts von einer besondern Empfindung und Ahndung gewußt hätte <sup>y)</sup>, wissen fast nicht, was sie sagen; dem ungeachtet ist ihre Meynung von einigen Christen angenommen worden <sup>z)</sup>. Es sehen auch die meisten diesen Umstand als ein Vorbild von demjenigen an, was bey dem Tode Jesu Christi, unseres ewigen Hohenpriesters, geschehen sollte <sup>a)</sup>. Da sind die Sünden vergeben, und die Sünden in die Freyheit gesetzet worden. Nach ihrer Meynung ist dieses Bild in dem Briefe an die Hebräer <sup>b)</sup> deutlich angezeigt worden. Man muß aber gestehen, daß einige Gelehrte in den Allegorien etwas zu weit gehen, und daß, wenn die heil. Schrift nicht Licht genug giebt, es besser ist zu schweigen, als alles zu sagen, was eine fromme Einbildung eingeht <sup>793</sup>. Die Stelle in dem Briefe des heil. Paulus an die Hebräer ist so klar nicht. Da der Hohenpriester auch nicht einmal an dem großen Versöhnungstage für unvorstellliche Todtschläger Vergebung erlangen konnte <sup>794</sup>, so sieht man nicht, wie sein Tod an und für sich selbst diese Wirkung hätte haben können <sup>795</sup>. Es scheinet weit natürlicher herauszukommen, wenn man sagt: da der Hohenpriester in den Städten der Priester und Leviten, von welchen er das Haupt war, ein großes Ansehen hatte, so waren die unvorstelllichen Todtschläger, die man dahin verwies, auf keine andere Art, als vermöge einer Verordnung dahin verbannet worden, welche aus diesem Ansehen floss, und deren Kraft mit ihm aufhörte <sup>796</sup>. Patrick, und die Allgem. Welthist. ebendas. 96. S. Grotius

merket an, man finde in den römischen Alterthümern etwas, das hiermit übereinkäme. Servius versichert, diejenigen, welche ihre Zuflucht zu der Freystadt des Tempels Atricinum genommen hätten, hätten die Freyheit gehabt, sie bey dem Tode des Priesters dieses Ortes zu verlassen <sup>c)</sup>. Parker <sup>797</sup>.

y) *Vid. Maim. More Nev. Part. 3. c. 40.* z) *Vid. Selden. de Synedr. Lib. 3. c. 8. §. 3.* a) Hieronym. Augustin. Theodoret. Grot. Iun. Ainsworth, Parker, Kidder, Polus. b) *Hebr. 9, 15.* c) *In Aeneid. Lib. 6. v. 143.*

V. 26. Gebet aber der Todtschläger, ... über die Gränzen seiner Freystadt, ic. Auf eben die Art, als wie die bürgerlichen Gesetze zu der Zeit, da die christlichen Kirchen Freystädte wurden, denjenigen, welche in dieselben flohen, erlaubten bis an die Thüren zu gehen, die geistliche Versammlung zu Toledo, bis auf dreißig Schritte vor dieselben hinaus, und der Papst Nicolaus, bis auf vierzig Schritte. Rittershuius merket an d), der Tempel der Diana zu Ephesus hätte eine Freystadt geöffnet, deren Gränzen bald einen grössem, bald einen kleineren Umfang gehabt hätten. Alexander erweiterte sie, und andere Fürsten machten sie noch grösser. Tacitus redet, an einem merkwürdigen Orte von den Freystädten, von einem Tempel, welchem verschiedene Generalspersonen nach und nach ein so weitläufiges Freystadtsrecht zugesstanden hatten, daß sich die Heiligkeit dieses Gebäudes, wie er redet, auf zwey tausend Schritte rings umher erstreckte e). Patrick.

d) *Vbi sup. c. 4.* e) *Annal. Lib. 3. c. 62.*

V. 27. Und derjenige, der das Recht hat ... zu

(793) Da dieser merkwürdige Umstand bey einer Person, die in ihrem ganzen Amte eines von den vornehmsten Vorbildern auf Christum seyn sollte, eine sehr große Aehnlichkeit mit den heilsamen Wirkungen des versöhnenden Todes Christi hat; so ist es keine Einbildung, sondern ein wohlgegründetes Urheil, wenn man bey solchem Umstande vorbildende Absichten annimmt. Doch werden damit andere Absichten nicht ausgeschlossen. S. des hochw. Herrn D. Baumgartens 57ste Anmerkung zu dem III. Theile der allgemeinen Welthistorie.

(794) An dem großen Versöhnungstage wurden die Juden von allen ihren Sünden gereinigt und versöhnet, welches nachdrücklich wiederholet wird, 3 Mose. 16, 30. 34.

(795) Das sagt auch unter den Christen niemand, ob es wohl die Meynung etlicher von den jüdischen Lehrern, und besonders des Abendana ist. Alle Vorbilder hatten ihre Kraft nicht in sich selbst, sondern in ihrer Bedeutung des wahren Gegenbildes, dessen Schatten sie seyn sollten.

(796) Wie könnte sie aber mit ihm aufhören, da seine Stelle alsbald durch seinen Nachfolger ersetzt werden mußte, und das Ansehen nicht dem Menschen, sondern dem Amte gehörte, welches Amt unaufhörlich dauern mußte?

(797) Servius hat daselbst die Sache mit andern Umständen erzählt. Ueberhaupt aber wird eine solche Nachricht, welche auf keinem Grunde beruhet, nichts zur Erläuterung dieser heiligen Verordnung des höchsten Gesetzgebers beytragen können.

Jahr  
der Welt  
2552.

rächen, findet ihn außer den Gränzen seiner Freystadt, und er tödtet den Todtschläger; so soll er keines Todtschlages schuldig seyn. 28. Denn er soll bis an den Tod des Hohenpriesters in seiner Freystadt bleiben: aber nach dem Tode des Hohenpriesters soll der Todtschläger wieder in das Land seines Erbgutes zurück kommen. 29. Und diese Dinge sollen euch Gerichtsverordnungen in euren Altern, in allen euren Wohnungen seyn. 30. Derjenige, welcher den Todtschläger tödtet, soll ihn nach dem Worte zweener Zeugen tödten, ein einziger Zeuge aber soll nicht zum Zeugniß wider jemanden, um ihn zu tödten,

v. 30. 5 Mos. 17, 6. und c. 19, 15.

ange-

zu rächen ... tödtet den Todtschläger; so soll er keines Todtschlages schuldig seyn. Die Ursache davon liegt einem jedweden deutlich vor Augen. Sie besteht darinnen: Wenn er den Todtschläger, vor dem Tode des Hohenpriesters, außer dem Bezirke seiner Freystadt und ihrer Vorstädte um das Leben brachte; so that er weiter nichts, als daß er, nach den Gesetzen, das von den Richtern gefallene Urtheil vollstreckte f). Patrick<sup>798</sup>.

f) Hieraus folgt aber nicht, daß Gott einen solchen Mörder vor dem Richterstuhle des Gewissens für unschuldig ansahe, ... sondern nur so viel, daß er es für gut befunden hatte, einen Menschen, welches einen andern aus rachgierigem Gemüthe umgebracht hatte, in diesem Falle, vor den bürgerlichen Richtern ungestraft hingeben zu lassen. Es war dieses eine That, deren Ungerechtigkeit derjenige, welcher sie begangen hatte, erkennen und bereuen konnte. Über dieses war der Ermordete Ursache daran, als welcher die Gränzen der Freystadt nicht hätte überschreiten sollen, wie Gott solches aus sehr wohl geäußerten Ursachen verboten hatte. Man sehe den Herrn Barbeyrac in seinen Anmerkungen über den Grotius de I. B. et P. Lib. 1. c. 1. §. 17. n. 4.

v. 30. Derjenige, welcher den Todtschläger tödten läßt, soll ihn nach dem Worte zweener Zeugen tödten. Auch dieses ist eine Verordnung für die Richter; eine allgemeine Verordnung, welche

aber nach der Absicht des Gesetzgebers insbesondere auf den gegenwärtigen Fall angewendet werden soll. Gott will haben, man soll einen Todtschläger nicht eher um das Leben bringen, als bis ein rechtliches Urtheil, das sich auf das Zeugniß zweener Zeugen, die vor Gerichte erscheinen können, gründet, ist gefällt worden. Von dieser Classe der Zeugen schließen die Rabbinen die Weiber, die Slaven, die Minderjährigen, die Narren, die Stummen und Tauben, die Blinden, die Nüchternen, die Cholischen, die Anverwandten, und einen jedweden, welcher überführt worden ist, daß er ein falsches Zeugniß abgelegt hat, aus; und sie glauben in dem Gesetze selbst hinlängliche Ursachen, sie auszuschließen, zu finden g). Patrick.

g) Selden. de Syne dr. Lib. 2. c. 13. §. 11.

Ein einziger Zeuge aber soll nicht zum Zeugniß ... um ... zu tödten, angenommen werden. Nach dem bürgerlichen Rechte, sind, wenn man von vielen Zeugen redet, zweien genug, um der Absicht der Gesetze Gnüge zu leisten h); wenn man aber den Rabbinen glauben darf, so war, wenn ein Todtschlag geschehen war, ein einziger Augenzeuge hinlänglich, um den Richtern die Gewalt zu geben, daß sie den Verdächtigen in ein enges Gefängniß einsperren, und ihn darinnen so lange mit Brodt und Was-

ser (798) Die Richter hatten keinesweges ein Todesurtheil gefällt, sondern vielmehr den Menschen von der Todesstrafe freygesprochen, und ihn von der Hand des Bluträchers errettet, wie im 25. v. ausdrücklich steht. Über die wahre Ursache ist diese, weil der Mensch, der seinen Nächsten ohne Wissen und Vorsatz getötet hatte, nunmehr wissenschaftlich und freuentlich sündigte, indem er die göttliche Verordnung übertrat, und sich außer die Gränzen der ihm angewiesenen Freystadt begab, welches nicht anders, als aus Vorwitz und Verwegenheit geschehen konnte. Dies wird im 28. v. als die einzige Ursache angezeigt: denn er sollte in seiner Freystadt bleiben. Gott, der in der jüdischen Theocratie die Bestrafung eines Schuldigen auftrug, wem er wollte, der gab also dem Bluträcher das Recht, dem Todtschläger, wenn er ihn außer der Freystadt antreffen würde, nicht seiner Mordthat wegen, sondern wegen seines Ungehorsams, und der vorsätzlichen Übertretung dieses göttlichen Gesetzes, das Leben zu nehmen. Wir tragen demnach auch Bedenken, der Bedeutung des Herrn Barbeyrac beizutreten. Was ein Mensch der göttlichen Verordnung gemäß that, das konnte auch vor Gott keine Schuld auf ihn bringen, wo nicht solche Umstände, als menschliche Fehler und Missbräuche, dazu kamen, welche die an sich selbst rechtmäßige That ungerecht machen könnten. Es konnte auch nicht als eine Wirkung eines rachgierigen Gemüthes angesehen werden: denn nur die Selbstrafe ist verboten, die ein Mensch wider Gottes Befehl und Erlaubniß sich anmaßet, nicht aber eine solche That, zu welcher Gott dem Menschen Recht und Macht gegeben hat. Wir können auch nicht sehen, wie ein Nebelthäter, deswegen vor den menschlichen Gerichten ungestraft bleiben sollte, weil seine That eine solche Ungerechtigkeit ist, welche er erkennen und bereuen kann. Die ärgersten und dem gemeinen Wesen schädlichsten Missthaten, könnten am ersten erkannt und bereuet werden. Folglich müßten alle Strafen vor der weltlichen Obrigkeit aufgehaben seyn. Wäre aber auch die wirkliche Reue da; so würden deswegen doch die bürgerlichen Strafen, andern zum Schrecken und Abscheu, nicht wegzunehmen seyn.

angenommen werden. 31. Ihr sollet kein Geld für das Leben des Todtschlägers, welcher boshaft ist, nehmen, er ist des Todes schuldig, und man soll ihn umbringen. 32. Ihr sollet auch kein Geld nehmen, um ihn in seine Freystadt fliehen zu lassen, noch auch, ihn zurück kehren zu lassen, daß er, bis an den Tod des Priesters, in dem Lande wohnen möge. 33. Und ihr sollet das Land, in welchem ihr seyn werdet, nicht verunreinigen: Denn das Blut verunreinigt das Land, und das Land kann für das Blut, das in demselben

Vor Christi Geb.  
1452.

ser speisen konnten, bis er von dieser schlechten Speise starb i). Parker, Patrick<sup>799</sup>.

h) Man vergleiche 5 Mos. 17, 6. c. 19, 15. Matth. 18, 16. Joh. 8, 17. 2 Cor. 13, 1. Hebr. 10, 28. i) Sel. de I. N. et G. Lib. 4. c. 1.

31. Ihr sollet kein Geld für das Leben des Todtschlägers etc. Da der Bluträcher weiter nichts that, als daß er das Urtheil der Gemeine vollstreckte, so stand es nicht in seiner Freyheit, von demselben etwas nachzulassen, und den Strafbaren bey dem Leben zu erhalten<sup>800</sup>, wenn er ihm gleich auch noch so viel zur Vergeltung für die Mordthat, mit welcher er sich befleckt hatte, geben wollte k). Eben ein solches Gesetz befand sich unter den atheniensischen Gesetzen l). Parker.

k) Id. ibid. l) Vid. Sam. Petri. vbi sup.

32. Ihr sollet auch kein Geld nehmen, um ihn ... fliehen zu lassen ... bis an den Tod des Priesters. Das heißt: um ihn weder an einem andern Orte, als in einer Freystadt wohnen zu lassen, wenn er einen unvorsichtlichen Mord begangen hat, noch auch ihm zu erlauben, daß er sich in eine Freystadt begeben möge, wenn er ein Mörder ist, der den Tod verdienet hat<sup>801</sup>. Obgleich das Wörtlein, noch, so einen Gegensatz anzeigen, nicht in dem Texte steht, so muß es doch ganz augenscheinlich in densel-

ben eingerücket werden, wie es in unserer Uebersetzung geschehen ist. Dieses ist die Meinung des Grotius. Man sehe die Synopsis des Polus. Wir wollen noch eine Anmerkung befügen, welche aus dem Philostratus genommen, und gewiß merkwürdig ist. Er versichert, man hätte zu Memphis ein Gesetz, vermöge welches ein jedweder, der einen Mord begangen hätte, zu den Gymnosophisten, welches die Priester der Indianer waren, fliehen müßte; diese Priester reinigten ihn, vermöge eines Weihwassers von seinem Verbrechen, und wenn dieses geschehen wäre, so könnte er sich wieder als ein vor Gerichte losgesprochener Mensch sehen lassen, wenn er nur ein Opfer von geringem Werthe auf das Grab des Verstorbenen brächte m). Parker.

m) Philostrat. de vit. Apollon. Lib. 6. c. 5.

33. Und ihr sollet das Land, in welchem ihr seyn werdet, nicht verunreinigen, etc. „Wenn „ihr diese Gesetze beobachtet, so werdet ihr verhindern, „daß das Land nicht durch unschuldig vergossenes Blut „verunreinigt wird, und daß der Schuldige nicht um „gestraft bleibt; welches sonst die größten Unordnungen verursachen, und dem Volke ganz gewiß den „göttlichen Zorn zuziehen würde.“ Könnten wohl kräftigere Bewegungsgründe gefunden werden, als diese sind, um die Privatpersonen von dem Laster zurück

(799) Dieses rabbinische Vorgeben ist nicht nur 1) offenbar falsch, was die Zulänglichkeit eines einzigen Augenzeugen betrifft, und widerspricht den klaren Worten im 30. v. welche ohne Zweifel von Augenzeugen zu verstehen sind, wie solches nicht nur aus der Beschaffenheit der Sache, sondern auch aus 5 Mos. 21, 7. erhellet. Es kommt auch 2) höchst ungereimt heraus, was die Bestrafung der Verdächtigen anbelangt: denn eine so grausame Art eines langsamem und schmerzlichen Todes würde ja weit härter, als die ordentliche Todesstrafe gewesen seyn.

(800) Dieser Befehl geht eigentlich nicht den Bluträcher, sondern die Gerichtspersonen an, wie solches die mehrere Zahl anzeigen.

(801) Es ist hier nicht von zweyten unterschiedenen Fällen die Rede, sondern von dem einzigen Fall, wenn jemand eine vorsätzliche Mordthat begangen hat. Wir beweisen dieses 1) aus dem genauen Zusammenhange dieses, mit dem nächstfolgenden Verse: 2) aus der ausdrücklichen Benennung der Freystadt, und nicht eines andern Ortes, den man etwa einem unvorsichtigen, an statt der Freystadt, zu seiner Sicherheit anweisen wollte: 3) aus dem 5, vor dem Worte **וְיִ** und den folgenden Worten, womit der Endzweck angezeigt wird; nun war aber dieses allerdings der von Gott bestimmte Zweck, daß ein unvorsichtiger Mörder, und kein anderer, sein Leben zu erhalten, in die Freystadt fliehen sollte: 4) aus den Worten, zu wohnen im Lande, und ihrer Verbindung mit dem folgenden 33. v. da solches einig und alleine von einem vorsätzlichen Mörder, als welcher die Ausröttung und Vertilgung aus dem Lande verdienet hatte, erklärt wird. Demnach ist der 32. v. sowol, als der 31. v. nur von einem vorsätzlichen Mörder zu verstehen. Der Unterschied aber bestehet darin: Im 31. v. wird verboten, daß man kein Lösegeld nehmen soll, einen solchen Missethäter von der Todesstrafe schlechterdings freyzusprechen; und im 32. v. wird auch dieses untersaget, daß man ihm die verdiente Strafe keinesweges unter der Bedingung erlassen soll, wosfern er seine Sicherheit in einer Freystadt suchen würde.